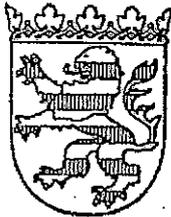


Geschäftsnummer: 1 L 74/12.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

EINGANG
10. April 2012
RA KOCH

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Peter Koch und Kollegen,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
vertreten durch den Vorstand SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

wegen Zuweisung

hier: Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Seggelke,
Richter am VG Dr. Schnell,
Richter am VG Spillner

am 4. April 2012 beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Abänderung des zu ihrem Nachteil ergangenen Beschlusses der 7. Kammer vom 21. Januar 2011 - 7 L 38/11 - wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragsgegnerin,

den im Tenor dieser Entscheidung näher bezeichneten Beschluss mit Ausnahme der Kostenentscheidung abzuändern und den auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 4. Januar 2011 gegen die Zuweisungsverfügung vom 28. Dezember 2010 gerichteten Antrag des Antragstellers abzulehnen,

bleibt ohne Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 der Regelung jederzeit ändern oder aufheben. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann auch jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn sich nach der gerichtlichen Entscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, d. h. dem Zeitpunkt des Erlasses des vorangegangenen Beschlusses, eine Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Sach- und/oder Rechtslage ergeben hat (vgl. dazu im Einzelnen: Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 80 Rdnr. 196 f.).

Die seinerzeit zuständige 7. Kammer hat zur Begründung der stattgebenden Entscheidung im vorangegangenen Verfahren ausgeführt, bei summarischer Prüfung ergäben sich erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Zuweisungsbescheides der Antragsgegnerin, weshalb dem Suspensivinteresse des Antragstellers unter Berücksichtigung der sonstigen Interessenlage der Vorrang einzuräumen sei. Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes könne gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werde. Im vorliegenden Fall sei nicht erkennbar, ob dem Antragsteller mit dem als „Referent“ bezeichneten Aufgabenkreis bei der VCS GmbH in Frankfurt eine seinem innegehabten Amt eines Postamtsrates entsprechende Beschäftigung zugewiesen worden sei.

In diesem Zusammenhang erlange der Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 VwVfG Bedeutung, wonach in Bescheiden über die Zuweisung einer Tätigkeit schon die Zuweisung der abstrakten Tätigkeit die dienstrechtlichen Anforderungen an die amtsangemessene Beschäftigung des Beamten grundsätzlich klären müsse, damit auch für das aufnehmende Unternehmen klar und nicht erst von diesem zu klären sei, welche der auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten der betreffenden Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens dem Beamten im Einzelnen übertragen werden dürften. Erforderlich sei die Festlegung einer Verwendungsbreite unabhängig von dem einzelnen Arbeitsposten, die es möglich mache, bei Wegfall einzelner Arbeitsplätze den Beamten für das aufnehmende Unternehmen zu einer planbaren Größe zu machen und damit zugleich die Grundlage für das Element der Dauerhaftigkeit der Zuweisung einer abstrakten Tätigkeit zu schaffen. Es sei somit im Rahmen des § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht möglich, den Beamten darauf zu verweisen, erst im Nachgang zu seiner Zuweisung mit dem ihn aufnehmenden Unternehmen über die Frage der Angemessenheit seines tatsächlichen Arbeitseinsatzes zu streiten. Diesbezüglich hat sich der seinerzeit entscheidende Einzelrichter auf die Rechtsprechung des OVG Niedersachsen in dessen Beschluss vom 28. Februar 2010 - 5 ME 191/09 -, Juris, bezogen und geschlussfolgert, dass die Antragsgegnerin mit ihrem Bescheid den danach bestehenden Anforderungen an eine Zuweisung nicht gerecht geworden sei.

Im Abänderungsverfahren macht die Antragsgegnerin geltend, dass der vorstehend wiedergegebene Beurteilungsmaßstab als tragendes Begründungselement der stattgebenden Entscheidung seine Gültigkeit verloren habe. Das OVG Niedersachsen habe nämlich seine in dem angegriffenen Beschluss herangezogene Rechtsprechung bereits im Mai 2011 unter ausdrücklicher Aufgabe der von ihm bis dahin an die Rechtmäßigkeit einer Zuweisungsverfügung gestellten strengen Anforderungen geändert. Auch andere Obergerichte hätten sich nach Ergehen des hier in Rede stehenden Beschlusses dergestalt positioniert, dass Zuweisungsbescheide aktuellen Zuschnitts als solche, unbeschadete individueller Fragen der persönlichen Zumutbarkeit im Einzelfall, die rechtlichen Anforderungen des § 4 Abs. 4 PostPersRG erfüllten. Dieser veränderten rechtlichen Situation in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung solle mit dem vorliegenden Abänderungsantrag

Rechnung getragen werden (wird in der Antragsbegründung unter Benennung einschlägiger obergerichtlicher Rechtsprechung näher ausgeführt).

Aus Sicht der Kammer kann letztendlich dahinstehen, ob sich in Bezug auf die hier streitentscheidenden materiellen Rechtsfragen mittlerweile eine Änderung in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vollzogen hat, die sich auf die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Hauptsacheentscheidung auswirken könnte. Denn dem Abänderungsantrag könnte selbst unter dieser Prämisse kein Erfolg beschieden sein. Maßgeblich ist insoweit, dass sich die mit dem angefochtenen Bescheid gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der inzwischen eingetretenen Situation als nicht (mehr) haltbar erweist, um den auf behördlicher Entscheidung beruhenden Wegfall des Suspensiveffekts zu rechtfertigen. An einer stattgebenden Entscheidung über den Abänderungsantrag ist das Gericht schon aus diesem Grund gehindert.

Zur Begründung der Vollzugsanordnung ist im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass die Umwandlung der ehemaligen Deutschen Bundespost in die Deutsche Telekom AG bei gleichzeitiger Öffnung des Telekommunikationsmarktes aufgrund der harten Wettbewerbssituation zum Verlust von Marktanteilen geführt habe, so dass Beschäftigungsmöglichkeiten für die Beschäftigten des Unternehmens ersatzlos weggefallen seien und der Personalbestand an den Personalbedarf habe angepasst werden müssen. Die Sicherstellung der Beschäftigung von voll alimentierten Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Zuweisung liege im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, da hierdurch eine unnötige Mehrbelastung des Haushalts vermieden werde. Die Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen stelle einen effektiven und rationellen Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Deutschen Telekom AG dar, der dem Rechtsanspruch auf Beschäftigung Rechnung trage. Für die Zuweisung von Tätigkeiten bei einem anderen Unternehmen sei ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es der Deutschen Telekom AG aufgrund der bereits dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, Beamtinnen und Beamte zurzeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamtinnen und Beamten Rechnung. Die Zu-

weisungstätigkeit im Unternehmen VCS beruhe auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit, in diesem Unternehmen beschäftigt zu werden. Die dort zu erfüllende Tätigkeit müsse anderenfalls durch zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden, was der Deutschen Telekom AG nicht zumutbar sei, zumal der Antragsteller als Beamter eine Dienstleistungspflicht zu erfüllen habe.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles und der seit Ergehen des Beschlusses vom 21. Januar 2011 eingetretenen tatsächlichen Entwicklung erweisen sich diese Erwägungen als nicht (mehr) tragfähig, um das Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung des Antragstellers zu begründen. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller Altersteilzeit bewilligt worden ist und er bereits mit Wirkung zum 1. Mai 2012 in die Freistellungsphase eintreten wird. Der Antragsteller hat zudem unwidersprochen vorgetragen, dass er in der Zeitspanne vom 17. bis zum 30. April 2012 Urlaub beantragt habe und die Aufnahme der ihm zugewiesenen Tätigkeit „Referent Management Support“ in Frankfurt eine mehrwöchige Einarbeitungsphase voraussetze. Damit könnte die von der Antragsgegnerin gewünschte sofortige Vollziehung der Zuweisung des Antragstellers allenfalls noch seiner teilweisen Einarbeitung in das mit der zugewiesenen Tätigkeit verbundene Aufgabenfeld dienen, wobei diese Phase unmittelbar in die Freistellung aufgrund bewilligter Altersteilzeit einmünden würde. Dass den von der Antragsgegnerin angeführten (besonderen) Interessen an der Weiterbeschäftigung voll alimentierter Beamtinnen und Beamter mit dieser Verfahrensweise nicht gedient wäre, liegt auf der Hand. Insbesondere wäre die Antragsgegnerin hierdurch nicht davon freigestellt, für die dem Antragsteller konkret zugewiesene Tätigkeit zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Die von der Antragsgegnerin herangezogenen Gründe greifen im Fall des Antragstellers folglich nicht (mehr).

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Insoweit war der halbe Auffangstreitwert zugrunde zu legen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert